

## **BaFin Konsultation 17/2018**

-

### **Entwurf: Rundschreiben**

**An alle  
Kreditinstitute,  
Finanzdienstleistungsinstitute,  
Zahlungsinstitute  
und  
E-Geld-Institute  
in der Bundesrepublik Deutschland**

### **Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen - Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen**

Es liegt in der Verantwortung der geldwäscherechtlich Verpflichteten, im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens die mit Geschäften mit virtuellen Währungen verbundenen Risiken zu bewerten und geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Hierbei haben die Verpflichteten auch festzulegen, ob gegebenenfalls zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Nach der Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.05.2018 sind virtuelle Währungen eine digitale Darstellung eines Werts, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist. Sie besitzen nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld, werden aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert und können auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden.

Die BaFin weist die Verpflichteten auf nachfolgende Umstände hin, die aus ihrer Sicht im Rahmen von entsprechenden Risikobewertungen im Zusammenhang mit den vorgenannten virtuellen Währungen Berücksichtigung finden sollten:

I.

Im Falle von auf einem Konto eingehender Zahlungen, denen erkennbar ein Tausch von virtuellen Währungen zugrunde lag (z.B. Überweisung von einer Wechselstelle für virtuelle Währungen), kommt als mögliche Maßnahme die Anforderung zusätzlicher Angaben des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der zugrundeliegenden virtuellen Währungsbeträge in Betracht (z.B. durch nachvollziehbare Angaben zum seinerzeitigen Kauf der virtuellen Währungen, insbesondere zum Kaufzeitpunkt (im Hinblick auf eine Wertsteigerung/-minderung) und zum Verkäufer der virtuellen Währungen).

Ein darüberhinausgehender Nachweis des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der von ihm zum seinerzeitigen Kauf der virtuellen Währungsbeträge ursprünglich eingesetzten Mittel (z.B. Nachweise bzgl. des Kaufzeitpunkts und des Verkäufers der Virtuellen Währung) wird – abhängig von der Risikosituation im Einzelfall - nur in Ausnahmefällen aufgrund der Gesamtumstände zu fordern sein.

## II.

Der gewerbsmäßige Tausch von virtuellen Währungen in Euro oder andere gesetzliche Zahlungsmittel und umgekehrt sowie von virtuellen Währungen untereinander steht grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die konkrete Einstufung als Bankgeschäft oder Finanzdienstleistung entscheidet die vertragliche Ausgestaltung. Unter Umständen kommen auch Geschäfte nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) in Betracht. Daher unterliegen in Deutschland ansässige Tauschbörsen bereits jetzt geldwäscherechtlichen Pflichten. Auch sie haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Herkunft der vom Verkäufer angebotenen virtuellen Währungsbeträge sowie ggf. der für ihren Kauf eingesetzten Mittel zu eruieren.

## III.

Weitere Risikofaktoren können im Grad der Pseudonymität bzw. Anonymität von Transaktionen mit den jeweiligen virtuellen Währungen sein, soweit dies für den Verpflichteten erkennbar ist. Ein risikoe erhöhender Faktor kann die Inanspruchnahme von Diensten sogenannter „Tumbler“- oder „Mixer-Services“ sein. Letztere nehmen Überweisungen von virtuellen Währungsbeträgen entgegen, sammeln sie in der eigenen Adress-Börse und zahlen sie dann z.B. zeitversetzt und/oder gestückelt wieder aus, wodurch die digitale nachverfolgbare Transaktionskette in der Blockchain deutlich erschwert oder gar unterbrochen wird.

Bei Transaktionen, die im Zusammenhang mit virtuellen Währungen stehen, kann ein Risikofaktor darin gesehen werden, ob ein vorheriger Tausch von virtuellen Währungen über eine regulierte Tauschbörse erfolgt ist oder nicht.

Ein anderer Risikofaktor kann z.B. sein, welche Zahlungsmittel/-wege beim vorherigen Kauf der virtuellen Währungsbeträge eingesetzt wurden (z.B. Überweisung von einem Bankkonto oder durch kontogebundene Kreditkarte einerseits oder Zahlungen mit anonymer Prepaid-(Kredit-)Karte oder mittels Finanztransfer andererseits).

Maßnahmen seitens der Verpflichteten sollten stets in Erwägung gezogen werden, wenn es sich um Transaktionen handelt, die entweder im Hinblick auf ihre Höhe oder die sonstige finanzielle Situation des Kontoinhabers als auffällig anzusehen sind. Soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, im Folgenden: GwG) erfüllt sind, sind die vorbezeichneten Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Pflicht nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG vorzunehmen.

## IV.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass für alle Verpflichteten nach dem GwG die Pflicht besteht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 GwG unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dies gilt auch in Bezug auf Transaktionen, die (erkennbar) im Zusammenhang mit virtuellen Währungen stehen, bei denen entsprechende Anhaltspunkte i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG vorliegen.

Ist es den Verpflichteten nicht möglich, die von ihnen zu erfüllenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, haben sie zudem die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 9 GwG zu beachten (Absehen von einer entsprechenden Transaktion bzw. Kündigung einer Geschäftsbeziehung).

Im Auftrag

gez. Fürhoff